

Bachelorstudiengang Management und europäische Sprachen an der Fachhochschule Amberg-Weiden

vom

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVB1 S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVB1 S. 589, BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 1. Oktober 1997 (KWMB1 II S. 508) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang Management und europäische Sprachen soll als fachliche und persönliche Qualifizierung für eine Tätigkeit im Rahmen der wirtschaftlichen Kooperation insbesondere mit Ländern Mittel- und Osteuropas dienen.
- (2) Der Absolvent dieses Studiengangs hat fundierte Kenntnisse in Englisch und mindestens einer mittel- oder osteuropäischen Fremdsprache, in Landeskunde und auf fachlichen Gebieten. Ergänzt werden diese Kenntnisse durch Aspekte der Persönlichkeitsbildung und durch Managementmethoden.
- (3) Es ist vorgesehen, mindestens ein Semester (Studien- oder Praxissemester oder Bachelorarbeit) im Land der gewählten mittel- oder osteuropäischen Sprache zu verbringen. Durch diese Auslandsaufenthalte sollen die Studierenden gemäß dem Leitbild der Hochschule weltoffen und aktiv auf andere Kulturen zugehen können. Wir bauen somit Brücken, gerade zu unseren mittel- und osteuropäischen Nachbarn
- (4) Ergänzend werden für ausländische Studierende Vorbereitungs- und Vertiefungskurse in Deutsch angeboten.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut mit mindestens 5 Creditpoints je Modul. Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische

Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und das praktische Studiensemester. Ein Semester muß im Land der gewählten mittel- oder osteuropäischen Sprache absolviert werden.

Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester durchgeführt.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und studiengangspezifischen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule sowie der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Pflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. die von den Studenten dieses Studienganges wählbaren studiengangspezifischen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 4. die Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters,
 5. die Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienabschnitt,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden oder mindestens 50 Credit Points erreicht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Vorprüfung bestanden wurde.

§ 7

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxiszeit durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt wurden.

§ 8

Fachstudienberatung

Wurden die in § 6 genannten Leistungen für den Eintritt ins 3. Studiensemester nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgende Studiensemester und soll spätestens zwei Monate nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt kein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Siebtes Studiensemester im Sinne von Absatz 1 ist das zweite auf das praktische Studiensemester folgende Semester.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

Die Notengewichtung der Einzelfächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus Anlage 1.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Bachelorprüfung werden Zeugnisse nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B. A." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2004 in Kraft.

Weiden, den **04.11.2004**

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Anlage 1

1. Studienfächer im Grundstudium

1 Ifd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	9 Noten- Gewicht ^{4) 5)}	10 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾			
1	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
2	Betriebsorganisation	4	5	SU, Ü,	schrP 90			1	
3	Logistik	4	5	SU, Ü,	schrP 90			1	
4	Allgemeine BWL	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
5	Deutsches und internationales Recht	4	5	SU, Ü	schrP 90			0,5 1 0,5	
6	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü,	schrP 90				
7	IT-Skills	4	5	SU, Ü	schrP 90		PrLN		
8	Wirtschaftsgeographie und Regionalökonomie	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	1	
9	Business English I	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 1 0,5	
10	Business English II	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	1	
11	Sprache Mittel-/Osteuropas Stufe I	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 1 0,5	
12	Sprache Mittel-/Osteuropas Stufe II	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 1 0,5	

2. Studienfächer im Hauptstudium

1	2	3	4	5	6	7	8		
lfd. Nr.	Fach	SWS	Credits	Art der Lehr-Veranstaltung	Prüfungen	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}			
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾			
13	Elektrotechnik	4	5	SU; Ü	schrP 90			1	
14	Werkstofftechnik	4	5	SU, Ü Pr	schrP 90	LN		1	
15	Fertigungstechnologien	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 90				
16	Statistik und Operationsresearch	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
17	Projekt- und Qualitätsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
18	Technologie- und Investitionsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,4 0,6	1
19	Internationales Controlling	4	5	SU, Ü,	schrP 90	LN		1	
20	Absatz- und Beschaffungsmarketing	4	5	SU, Ü				1	
21	Vertriebsmanagement und internationale Markterschließung	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,3 0,7	1
22	Organisations- und Prozessmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	
23	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5	SU, Ü	schrP 90		prLN	0,5 0,5	1
24	Interkulturelle Kommunikation	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,5 0,5	1
25	Personalführung	4	5	SU, Ü	schrP 90			1	

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credits	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise ^{1) 2)}	9 Noten- Gewicht ^{4) 5)}	10 Ergänzende Regelungen	
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾				
26	Unternehmensführung	4	5	SU, Ü	schrP 90		StA	0,5 0,5	1	
27	Business English III	4	5	SU, Ü	schrP 90				1	kein SL Programm
28	Technical English	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1	
29	Business English IV	4	5	SU, Ü	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1	
30	Sprache Mittel-/Osteuropas - Stufe III	4	5	SU, Ü,	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1	
31	Sprache Mittel-/Osteuropas - Stufe IV	4	5	SU, Ü,	schrP 90		mdl LN	0,5 0,5	1	
32	Wahlpflichtfächer Sprache Stufe I	4	5	SU, Ü	schrP 90	LN	StA	0,5 0,5	1	
33	Wahlpflichtfächer Sprache Stufe II	4	5	SU, Ü	schrP 90	LN	StA	0,5 0,5	1	
34	Bachelorarbeit	4	12	SU, Ü,					2	
35	Kolloquium	2	3	SU			Ref		0,5	
	SWS (Credits) insgesamt	140	185							

2. Praktisches Studiensemester

1 lfd. Nr.	2 Fach	3 SWS	4 Credit Points	5 Art der Lehrveranstaltung	6 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studiensemesters ^{1) 2)}	7 Ergänzende Regelungen
P1	Praktisches Studiensemester		26			Teilnahmenachweis ³⁾
P2	Praxisseminar	2	2	S	Referat	Teilnahmenachweis ³⁾
P3	wissenschaftliches Arbeiten	2	2	SU, Ü	Kl 60	

¹⁾ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

²⁾ In jedem einzelnen Leistungsnachweis muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden.

³⁾ Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.

⁴⁾ Die links aufgeführten Ziffern geben die Gewichtung der Leistungsnachweise bei der Bildung der Fachendnote an. Die obere Zahl der linken Unterspalte bezieht sich auf die schrP, die untere Zahl auf den endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis.

⁵⁾ Die rechts aufgeführten Ziffern geben das Gewicht der Fachnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote an.

Abkürzungen:

SU seminaristischer Unterricht

Ü Übung

Pr Praktikum

S Seminar

SL Sprachlabor

schrP schriftliche Prüfung

schrTP schriftliche Teilprüfung

mdIP mündliche Prüfung

mdILN mündlicher Leistungsnachweis

Kl Klausur

StA Studienarbeit

LN studienbegleitender Leistungsnachweis

SWS Semesterwochenstunden